

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 52

Sonnabend, den 2. Juli

**Erscheint**

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

**Inserate**

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Zuckermarken fremder Kreise.

Auf die Vollzuckermarken der nachstehend aufgeführten Kreise werden für den Monat Juli die daneben bezeichneten Mengen an Zucker ausgegeben:

Dramburg	1000 Gramm,
Cammin i. Pom.	1200 Gramm,
Röslin	1200 Gramm,
Schivelbein	1250 Gramm,
Rolberg (Landkreis)	1400 Gramm,
Publitz	1100 Gramm.

Belgard, den 27. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
F. B.: v. Oppensfeld, Kreisdeputierter.

### Brotgetreide, Gerste, Hafer und Mais.

Für die bis zum 30. Juni 1921 erfolgten Getreideablieferungen aus der Ernte 1920 dürfen gemäß dem Erlaß des Preussischen Landes-Getreideamtes R. M. 2012 B 125, **Maisbezugscheine nur bis zum 8. Juli dieses Jahres einschließlich ausgestellt werden.**

Anträge um Ausstellung von Maisbezugscheinen sind so rechtzeitig an die Kreisförnstelle zu richten, daß die Scheine spätestens am 8. Juli 1921 ausgestellt werden können. Später gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.

Belgard, den 30. Juni 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
F. B.: v. Oppensfeld.

### Betr. Hauskollekte.

Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin ist mit dem Einsammeln der für die Zwecke des Krüppelheims Bethesda innerhalb der Provinz Pommern genehmigten Kollekte im Kreise Belgard der Sammler Karl Schiemann aus Stettin, Heinrichstr. 48 beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 27. Juni 1921.

Der Landrat.

### An die Kreisinsassen!

Das Staatsministerium hat meinen Wunsch auf Abberufung vom hiesigen Landratsposten zum 1. Juli stattgegeben. Ueber zwei Jahre habe ich an der Spitze des Kreises gestanden. Mit Genugtuung blicke ich auf diese Zeit der Arbeit zurück. Tüchtige, zuverlässige und charaktervolle Männer habe ich in dieser Zeit kennen gelernt. Ihnen und all denen, die mir in diesen zwei Jahren zur Seite gestanden, die mich unterstützt und Verständnis für die Notwendigkeiten der neuen Zeit gezeigt haben, spreche ich hiermit meinen besten Dank aus und rufe ihnen ein herzliches Lebwohl zu. Möge der Kreis Belgard weiter wachsen, blühen und gedeihen!

Belgard, den 29. Juni 1921.

Dr. Ahrendts,  
bisheriger Landrat in Belgard.

### Polizei-Verordnung, betreffend Anlage, Bau- und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats die Polizei-Verordnung vom 3. Oktober 1913 aufgehoben und an deren Stelle für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1.

Als kleine Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit einer Höchstzahl von 50 Betten, als mittlere solche mit einer Zahl von mehr als 50 bis 150 Betten, als große Anstalten diejenigen mit mehr als 150 Betten anzusehen.

## I. Allgemeine Vorschriften.

## § 2.

1. Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß eine Durchschnittsgröße von 75 qm — auf ein Bett berechnet — haben. Der Baugrund soll in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2. Die Fensterwände derjenigen Krankenräume, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 14 m, die übrigen wenigstens 9 m entfernt sein.

3. Alle Krankenräume müssen durch unmittelbares Himmelslicht genügend erhellt sein. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn auf jeden Punkt des Fußbodens ein Lichteinfallswinkel von mindestens 5 Grad Höhe einwirken kann.

Die Scheitel der kleinsten Lichteinfallswinkel liegen in den vom Fensterlicht am weitesten entfernten Punkten des Fußbodens, während der obere Schenkel durch den Fenstersims, der untere durch die den Lichteinfall behindernde Kante des gegenüberliegenden Hindernisses (Haus, Berg oder dergl.) bestimmt wird.

Sind die Nachbargrundstücke noch nicht soweit bebaut, als es die Bauordnung zuläßt, so ist bei Neubauten von Krankenhäusern vorzusehen, daß obige Bedingung erfüllt bleibt.

4. Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossene Höfe ist im allgemeinen unzulässig.

5. Jedes Stockwerk, das für mehr als 40 Betten bestimmt ist, muß 2 Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

6. In mittleren und großen Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

## § 3.

1. Flure und Gänge müssen bei mehr als 5 m Länge mindestens 1,8 m breit, im übrigen immer gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

2. Flure und Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind bei mehr als 25 m Länge einseitig anzulegen. Jedoch können an der den Krankenräumen gegenüber liegenden Seite Nebenräume (Anrichteliche, Bade-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

## § 4.

1. Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3. Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

4. Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit abgerundeten Ecken hergestellt sein.

5. Die Türen und Fenster sollen mit einfacher abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

## § 5.

1. Die Haupttreppen für Stockwerke mit mehr als 25 Betten sollen feuerfest im Sinne der Bauordnung sein. Für Stockwerke bis zu 25 Betten genügend Treppen, die feuersicher im Sinne der Bauordnung sind.

2. Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen wenigstens 28 cm Auftrittsweite und höchstens 18 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

3. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

## § 6.

1. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteliche, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen, die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens 1/7 der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

2. Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

3. Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

## § 7.

1. In mehrbettigen Zimmern muß für jedes Bett ein Lustraum von wenigstens 25 cbm auf 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Lustraum von wenigstens 35 cbm auf 10 qm Bodenfläche vorhanden sein; für Kinder unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Lustraum von 15 cbm auf 5 qm Bodenfläche für jedes Bett. Bei Berechnung des Lustraumes soll eine Höhe von mehr als 4 m nicht in Anrechnung gebracht werden.

2. Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenraum nicht aufgestellt werden.

## § 8.

1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschloß mindestens ein geeigneter Tagesraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf etwa 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist, Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, können als Tagesräume angerechnet werden.

2. Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

## § 9.

1. Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise geheizt, gelüftet und beleuchtet werden können.

2. Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

3. Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist eine Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwicklung von der Heizeinrichtung aus und Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

## § 10.

Zur Versorgung der Anstalt mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser müssen täglich für ein Krankenbett durchschnittlich 150 Liter Wasser geliefert werden können.

## § 11.

1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2. Auswurfs- und Abfallstoffe, für die der Verdacht besteht, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

## § 12.

1. Die Aborträume sind in ausreichendem Umfange mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll. Für Männer sind Pissoire in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

2. Für das Pflegepersonal sind besondere Aborte, Räume, und zwar tunlichst getrennt von den für die Kranken bestimmten Aborten einzurichten.

## § 13.

1. In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

2. In mittleren und großen Anstalten soll auf jeder Abteilung mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung für Vollbäder zur Reinigung der Kranken sowie eine fahrbare Wanne vorhanden sein. Ferner ist mindestens je ein Baderaum für das Pflegepersonal und einer für ansteckende Kranke vorzusehen, falls hierfür nicht in anderen Teilen der Anstalt ausreichend gesorgt ist.

## § 14.

1. In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum für die Gewährung der „Ersten Hilfe“, der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, sowie Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke untergebracht werden können, deren Absonderung — abgesehen von den Fällen des § 19 — erforderlich wird. Auch ist in jeder Anstalt ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Warmvorrichtungen einzurichten.

2. In mittleren und großen Krankenanstalten müssen derartige Räume etwa in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

## § 15.

In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind Operationszimmer mit der notwendigen Ausstattung einzurichten, in denen auch aseptische Operationen unbedenklich vorgenommen werden können.

## § 16.

1. Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste und Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenzimmer dringen können.

2. Für große Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

## § 17.

1. Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Inzassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

2. Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgeordneten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

3. Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum einzurichten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist; für große Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

4. Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn diese Anlagen durch massive Wände vollständig von einander getrennt werden. Nur die reine Seite der Desinfektions-einrichtung darf mit der Waschküche in Verbindung stehen.

## § 18.

In allen Krankenanstalten müssen sämtliche männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in mittleren und großen Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

## § 19.

1. Für die Unterbringung von Kranken, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die zur Verhütung einer Weiterverbreitung dieser Krankheiten erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderaum einzurichten.

2. Diese Räume sind für jede große Krankenanstalt in einem besonderen Gebäude unterzubringen, während in kleinen und mittleren Anstalten die Einrichtung dieser Räume wenigstens in einer abgeordneten Abteilung des Gebäudes mit besonderem Eingang von außen geschehen muß. Soll die letztere Art der Unterbringung in einem Obergeschoß erfolgen, so ist hierfür, wenn möglich, noch eine besondere, mit keinem anderen Geschoß in Verbindung stehende, direkt von außen zugängliche Treppe vorzusehen.

## II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geistesranke, Epileptische und Schwachsinnige.

## § 20.

Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Waschküche, Lazarette, Siedenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1—19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Verpflegung der Kranken oder die Uebersichtlichkeit der Räume verhindert wird oder wo die besonderen Verhältnisse dieser Anstalten solche Abweichungen bedingen. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 2. Auf genügende Belichtung und Heizung, namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

## § 21.

1. Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist unter der Voraussetzung genügender Lüftung und Belichtung eine Verminderung des Lustraumes in den Schlafräumen auf 15 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf etwa 1 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch können mit Bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Ausnahmen zugelassen werden.

2. Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

3. Arbeitsräume für diese Kranken können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

## § 22.

Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2 bis 19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasser- und Abwasserzuführung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenzimmer als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

## § 23.

Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilanstalten, Nervenheilstätten, für Erholungshäuser für Nervenranke, Anstalten für Alkoholranke und ähnliche Anlagen. In jeder Nervenheilanstalt pp. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

## § 24.

Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badesinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

## § 25.

In den kleinen Anstalten für Geistesranke, Epileptiker oder Schwachsinnige (§§ 20—23) muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 28. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutsbesitzer Birkenfeld in Jagertow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis tierarzt abgenommen worden. Die Spermaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 28. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutsbesizers und Majors a. D. Schiemann in Alt Schlage ist erloschen. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Spermaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 27. Juni 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Ackerbürgers Karl Gerth hier, Gartenstraße Nr. 42, des Direktors Bärwaldt hier, Friedrichstraße Nr. 42, des Ackerbürgers Ziebell hier, Ackerstraße Nr. 1 und des Spediteurs Jeste hier, Lindenstraße 35, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Spermaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 28. Juni 1921.

Der Landrat.

## Zahlung der Reichseinkommensteuer.

Am 15. Juni 1921 ist die erste Vierteljahrssrate der vorläufigen Reichseinkommensteuer für 1921 fällig geworden. Die vorläufige Reichseinkommensteuer für 1921 ist in Höhe der vorläufig festgesetzten Reichseinkommensteuer für 1920 zu zahlen und zwar nicht mehr an die Ortsvorstände, sondern für den Kreis Belgard an die Finanzkasse, an die Steuerannahmestelle des Finanzamts Belgard in Gr. Tychow, (Verwalter Herr Rentier Gabriel), an die Steuerannahmestelle in Polzin (Verwalter Herr Rentier Karl Ilgen) und für den Kreis Schivelbein an die Steuerannahmestelle in Schivelbein (Verwalter Herr Fabrikbesitzer Heide).

Bei der Einzahlung der Steuer ist nach Möglichkeit zur schnelleren Abfertigung der vorläufige Steuerbescheid für das Steuerjahr 1920 vorzulegen.

Die Ortsvorstände der einzelnen Gemeinden sind benachrichtigt worden, an welche Annahmestelle ihre Gemeinde die Steuer zu entrichten hat und haben diese Annahmestellen den Steuerpflichtigen bekanntzugeben.

Die Dienststunden der Finanzkasse und der Annahmestellen für den Kassenverkehr werden vormittags von 9—12 Uhr festgesetzt. Soweit für den Bezirk die Finanzkasse Belgard als Annahmestelle in Frage kommt, empfiehlt es sich, bei der Steuerzahlung sich der Zahlung mit blauer Zahlkarte auf Postcheckkonto 5390 beim Postcheckamt Stettin für Finanzamt (Finanzkasse) Belgard zu bedienen. An die übrigen Steuerannahmestellen kann auch mit Postanweisung gezahlt werden.

Die Zahlung oder Ueberweisung der Steuerabzüge vom Arbeitslohn sowie der sämtlichen übrigen Reichsteuern einschließlich der Umsatzsteuer hat nur an die Finanzkasse zu erfolgen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die erste Rate der Steuer bis 15. Juli 1921 bezahlt sein muß,

andernfalls von diesem Tage ab 5 % Verzugszinsen angerechnet werden.

Am 15. August 1921 ist bereits die zweite Rate der vorläufigen Einkommensteuer für 1921 fällig. Es wird sich für die Steuerpflichtigen empfehlen, zur Zeitersparnis oder Portosparnis diese Rate daher ebenfalls sofort mit der ersten Rate zu bezahlen.

Belgard, den 22. Juni 1921.

Finanzamt.

## Inseratenteil.

Leistungsfähige alte Oel- und Fettfabrik sucht für den Bezirk Schivelbein, Polzin, Tempelburg, Jaitenburg, Markt Friedland, Callier, Nörenberg, Freienwalde, Daber, Dabes

# rührigen Vertreter

Gefl. Offerten an Brandenburg Havel, Postfach 39.

# Ostbank

## für Handel u. Gewerbe.

Akt. Kapital und Res. 40 Millionen Mark

Depositenkasse Belgard a. P.

Markt 1-2 (Hotel Remus).

Günstige Verzinsung von Spareinlagen.

Gewährung von Darlehen zu

billigen Zinssätzen. Beleihung

von Hypotheken und Wertpapieren.

Ankauf von Wechseln.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Ältere Stettiner Großfirma mit reichem Absatzgebiet sucht

# Auftäufer,

spez für Kartoffeln, späterhin für Getreide. Offerten unter E. G. 147 an die Gesch. d. Bl.

la. Fußboden-Lackfarbe

empfiehlt Bernh. Mack

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

## Wer erfindet?

Die Industrie sucht Erfindungen. Anregung zum Erfinden in uns. Broschüre m. Gutscheine üb. 20 Mk.

umsonst.

Allgemeine Handelsgesellschaft  
Leipzig 138, Windmühlenstr. 1/5.

## Condensierte Milch

empfiehlt Bernh. Mack

# Gonder-Ausgabe

zum

# Belgard-Polziner Kreisblatt

Dienstag, den 5. Juli 1921.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Erhebung der Getreideanbauflächen der einzelnen Landwirte.

Außer der Ende Mai dieses Jahres ausgeführten gemeindeweisen Erhebung über die Anbauflächen ist noch eine **Getreide-Anbauflächenenerhebung bei den einzelnen Landwirten** durchzuführen. Diese Erhebung liegt ebenfalls den Ortsbehörden (Magistraten, Guts- Gemeindevorständen) ob. Sie haben die erforderliche Auskunft von den Betriebsinhabern einzufordern und feld- und ortskundige Sachverständige oder Vertrauensleute zur Mitwirkung hinzuzuziehen.

Die Betriebsinhaber haben über den Anbau und die Größe der bestellten Flächen alle geforderten Auskünfte gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die Ortsvorstände erhalten die Liste über die Erhebung der Getreide- und Kartoffelflächen der einzelnen Landwirte vom 20. Mai bis 12. Juni 1920 und haben bei den **Getreide-Anbauflächen**, soweit darin Änderungen vorgekommen sind, diese mit roter Tinte (diese wird der Kürze halber von dem Herrn Lehrer zu entleihen sein) in der Liste zu vermerken, ebenso ist ein entsprechender Vermerk zu machen, wenn der Betriebsinhaber gewechselt hat.

Die hierdurch ermittelte Gesamtanbaufläche eines jeden Bezirks muß mit der im Mai d. Js. gemeindeweise festgestellten alsdann übereinstimmen.

Die Ortsvorstände haben die geänderte Liste auf der Vorderseite nochmals mit ihrer Unterschrift zu versehen und dieselbe sodann **spätestens bis zum 15. Juli d. Js. bestimmt** dem Kreisauschuß (Kreis-Kornstelle) einzusenden.

Diese Anbauflächenenerhebung soll die Grundlage für die Getreideumlage auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R. G. Bl. S. 737) geben.

Es ist deshalb die allergrößte Genauigkeit bei der Feststellung der Anbauflächen der einzelnen Landwirte erforderlich. Die Erzeuger sind bei den Angaben auf § 49 des genannten Gesetzes hinzuweisen, wonach mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer die ihm gesetzlich obliegende Auskunft in der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Ueber eine Ernteschätzung ergeht in den nächsten Tagen weitere Verfügung.

Belgard, den 2. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Ausgegeben zu Belgard am Dienstag den 5. Juli 1921.

